

beschlossen am: 17. Feb. 2021

angenommen am:



## MARKTGEMEINDE FELDKIRCHEN BEI GRAZ



FELDKIRCHEN BEI GRAZ  
KALSDORF BEI GRAZ  
PREMSTÄTTEN  
SEIERSBERG-PIRKA  
WERNDORF  
WUNDSCHUH

GZ: 030/2021-1103-Wa

Feldkirchen bei Graz, am 17.02.2021

Gegenstand: **KHK Projektentwicklung & Immobilien GmbH**

Abbruch des Wohnhauses mit Doppelgarage sowie der Einfriedung im Bereich der Zufahrt „Niechtenmühlstraße 15“

### Kundmachung

Mit der Eingabe vom 22.01.2021 hat die Bewilligungswerberin, die KHK Projektentwicklung & Immobilien GmbH, 8054 Graz, Kärntner Straße 391/4, gemäß § 32 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (Stmk BauG) idGF. um die Erteilung der Bewilligung für den Abbruch des Wohnhauses „Niechtenmühlstraße 15“, einer Doppelgarage und einem Teilbereich der Einfriedung im Zufahrtsbereich, auf dem Grundstücken Nr.: 425/1, EZ 488, KG 63290 Wagnitz, angesucht.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Gemäß § 32 Abs 3 Stmk BauG sind die Eigentümer oder Inhaber eines Baurechtes (Bauberechtigte) der an das antragsgegenständliche Grundstück angrenzenden Grundflächen von der Behörde als Beteiligte dem Verfahren beizuziehen und über das Abbruchvorhaben zu informieren.

Die Anrainer werden hiermit eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, dieses **bis längstens 04.03.2021** persönlich oder schriftlich im Marktgemeindeamt Feldkirchen bei Graz einzubringen. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zu diesem Tage während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Situation (COVID-19) vorab eine Terminvereinbarung mit den Mitarbeitern des Bauamtes erforderlich ist.

Gemäß § 27 Abs 1 Stmk BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die innerhalb der Kundmachungsfrist Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Stmk BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

F. d. R. d. A.

Der Bürgermeister:  
Erich Gosch eh.